

Satzung der Stadt Mainz Über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 27.10.1981 x)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), BS 2020 - 1, in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 669), BS 610 - 10, und § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Besteuerungsgrundlagen für die Jagdsteuer und die Schankerlaubnissteuer sowie über Mitwirkungspflichten der Beteiligten vom 20. Dezember 1977 (GVBl. 1978 S. 42) BS 610 - 10 - 1, am 7. März 1979 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Mainz unterliegt einer Steuer (Jagdsteuer) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, der Landesverordnung über die Besteuerungsgrundlagen für die Jagdsteuer und die Schankerlaubnissteuer sowie über Mitwirkungspflichten der Beteiligten vom 20. Dezember 1977 (GVBl. 1978 S. 42) BS 610 - 10 - 1 und dieser Satzung.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtungen haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für steuerliche Nebenleistungen entsprechend.

x) ursprüngliche Satzung in der Fassung vom 06.04.1979

§ 3

Steuerschuld, Steuerjahr

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 4 xx)

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach dem Jahresjagdwert berechnet. Sie beträgt 15 v. H. des Jahresjagdwertes.
- (2) Die Steuer wird in einem Jahresbetrag festgesetzt.

§ 5

Jahresjagdwert bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gelten als Jahresjagdwert der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis sowie die Nebenleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Erbringt der Pächter im Zusammenhang mit dem Abschluß des Pachtvertrages oder während der Vertragsdauer zugunsten des Verpächters oder eines Jagdgenossen zusätzliche Leistungen, denen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstehen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen zu behandeln. Das gleiche gilt
  1. für Leistungen des Pächters an natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die nicht Partei des Pachtvertrages sind,
  2. für Leistungen Dritter an die in Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen,soweit diesen Leistungen im Hinblick auf den Pachtvertrag gewährt werden und ihnen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstehen.

xx) § 4, Absatz (1), in der Fassung vom 27.10.1981

- (3) Aufwendungen des Pächters zum Ersatz oder zur Verhütung von Wildschäden, zu deren Übernahme er nach Vertrag oder Übung verpflichtet ist, werden als Nebenleistungen dem Pachtpreis hinzugerechnet.
- (4) Die Aufwendungen zum Ersatz von Wildschäden werden vom vierten Steuerjahr an pauschaliert. Die Pauschale wird nach dem Durchschnitt der vom Steuerschuldner in den dem Steuerjahr vorausgegangenen drei Jahren zum Ersatz von Wildschäden gemachten Aufwendungen ermittelt. Sie wird nach Anhörung des Steuerschuldners in einem Vomhundertsatz des vereinbarten Pachtpreises festgesetzt. Nach Ablauf von drei Steuerjahren sind die der Pauschale zugrunde liegenden Verhältnisse zu überprüfen und die Pauschale nach Anhörung des Steuerschuldners für weitere drei Steuerjahre neu festzusetzen.
- (5) Liegt der nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Betrag im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Steuergläubigers während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdwert. Satz 1 ist nicht anwendbar,
1. wenn nachgewiesen wird, daß ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
  2. wenn nur deshalb ein niedriger Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken. Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist der Jahresjagdwert in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.
- (6) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagdwert, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls wird der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagdwert der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (7) Der Geldwert der Nebenleistungen nach den Absätzen 2 und 3 wird, soweit erforderlich, von der Stadtverwaltung nach Anhörung eines Sachverständigen geschätzt.

## § 6

### Jahresjagdwert bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken

- (1) Bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nichtverpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdwert der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd und unter Berücksichtigung sonstiger preisbeeinflussender Umstände im Gebiet des Steuergläubigers bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. § 5 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.
- (2) Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes) wird der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar in der Weise ermittelt, daß die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Steuergläubigers nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

## § 7

### Ermittlung des Jahresjagdwertes in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreien Städten, so ist der Steuer nur derjenige Teil des Jahresjagdwertes zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt. Soweit es sich hierbei um einen nichtverpachteten Eigenjagdbezirk einer Gebietskörperschaft handelt, gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar (§ 3 der Verordnung) des Steuergläubigers, in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

## § 8

### Änderung des Jahresjagdwertes

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises (§ 5 Abs. 1) während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuerschuld entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung wirksam wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jahresjagdwert eines nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirks (§ 6 Abs. 1) infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks sich um mehr als 10 v. H. ändert.

## § 9

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

## § 10

Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird von der Stadtverwaltung durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muß die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Berechnungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.
- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners (§ 2) oder ändert sich der Jahresjagdwert (§ 8), so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheids bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

## § 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und am 15. November fällig. Der fällige Teilbetrag ist an die Stadtkasse in Mainz zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 2 wird die neu berechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1978 in Kraft.  
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer  
Jagdsteuer vom 30. Dezember 1969 außer Kraft.

Mainz, den 6. April 1979  
Stadtverwaltung

gez.: J. Fuchs

Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rhein-  
land-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen  
über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von  
Sitzungen des Gemeinderats (§ 34)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres  
nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung  
schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die  
eine solche Rechtsverletzung begründen können,  
gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wor-  
den ist.